

### Kosteneinzugsstelle der Justiz

Altstädter Ring 7, 13597 Berlin, Telefon (030) 9 01 57-0  
Telefax (030) 9 01 57-428  
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz:  
(siehe Rückseite)

Kosteneinzugsstelle der Justiz · Altstädter Ring 7 · 13597 Berlin

**Rechnungsempfänger/  
Kostenschuldner**  
(bei Angabe des Vertreters erfolgt die  
Angabe des Kostenschuldners weiter  
unten)

Rechnungsdatum

Bitte das Kassenzzeichen bei allen  
Schreiben und Zahlungen angeben!  
Kassenzzeichen

**13-stelliges Kassenzzeichen**

Bitte beachten Sie die Rechtsbehelfsbelehrung sowie weitere  
Hinweise auf der Rückseite dieser Rechnung!

**Die die Kostenrechnung ausstellende Behörde,  
zuständig für Rückfragen !**

Geschäftszeichen

Zu zahlender Betrag (EUR)

**Zahlbetrag**



## Kostenrechnung

Dieses Schreiben ist  
ohne Unterschrift gültig

Nr.	Gegenstand des Ansatzes und Hinweis auf die angewandte Vorschrift	Wert (EUR)	Betrag (EUR)
-----	---	------------	--------------

**Berechnung der Gebühren**

## Rechtsbehelfsbelehrung

### Rechtsmittelbelehrung

### Wichtige Hinweise

**Hinweis auf Zahlungsfrist: 2 Wochen**  
**Hinweis auf Mahngebühr: 5,- EUR**

Die Zahlungsfrist beträgt **zwei Wochen (Ausland vier Wochen) nach Zugang der Rechnung**, geben Sie bitte unbedingt als Verwendungszweck zuerst das **Kassenzeichen** an und als Empfänger:

**Kosteneinziehungsstelle der Justiz**

Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang kann eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben werden.

**Bei Fragen/Einwände zum Inhalt der Kostenrechnung kann die Kosteneinziehungsstelle keine Auskünfte geben! Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an das umseitig genannte Gericht.**

Falls Ihnen umseitig mitgeteilt wird, dass Sie als Zweitschuldner in Anspruch genommen werden, weil die Kosten vom Erstschuldner (überwiegend die Partei, die nach der gerichtlichen Entscheidung die Kosten zu tragen hat) nicht zu erlangen waren, haben Sie nach Zahlung der Kosten gegen diesen Verfahrensbeteiligten einen Erstattungsanspruch.

Sie können insoweit beim Gericht der ersten Instanz beantragen, diese Kosten durch Beschluss festzusetzen; mit diesem Beschluss können Sie dann die festgesetzten Beträge im Wege der Zwangsvollstreckung Beitreiben.

Der Kostenfestsetzungsbeschluss ergeht gebührenfrei, lediglich die Postzustellungskosten sind von Ihnen zu zahlen. Ob ein solches Verfahren letztlich Erfolg hat, kann seitens der Kosteneinziehungsstelle der Justiz nicht beurteilt werden.

### **Konto der Kosteneinziehungsstelle der Justiz:**

Postbank Berlin: IBAN DE20 1001 0010 0000 3521 08  
BIC (Swift-Code) PBNKDEFF

**Bankverbindung**

Verwendungszweck: ▼ umseitiges Kassenzeichen ▼

Für Auslandszahlungen Adresse der kontoführenden Bank:  
Postbank Berlin  
Alt-Moabit 101 c/d  
10559 Berlin

Weitere Hinweise finden Sie unter:  
<https://www.berlin.de/gerichte/amtgericht-spandau/das-gericht/kosteneinziehungsstelle-der-justiz>

### **Datenschutzerklärung**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/das-gericht/datenschutz-rechtsprechung-und-verwaltung/artikel.718464.php>. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen unsere Datenschutzerklärungen postalisch zu.